



**Landratsamt  
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Bauen**

Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung  
im Hause

Ihr Zeichen: 4.1-0028/2020/BL  
Unterföhring

Ihr Schreiben vom: 30.07.2020

Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung  
München, 24.08.2020

Auskunft erteilt:  
Frau Friedinger

E-Mail:  
friedingert@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-1601  
Fax: 089 6221-441601

Zimmer-Nr.:  
F 1.62

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung**

**1. Verfahren der Gemeinde Unterföhring**

Bebauungsplan Nr. 90/19

für das Gebiet Neuer Bauhof an der Birkenhofstraße

in der Fassung vom 21.07.2020

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: im Amt 25.08.2020 bei der Gemeinde 01.09.2020

**2. Stellungnahme**

Zu A 7.5

Hier könnte ergänzt werden, dass in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen ist.

Wir bitten des Weiteren um eine Ergänzung hinsichtlich des spartenfreien Wurzelraumes für alle Baumpflanzungen, vor allem wegen der festgesetzten Baumpflanzungen zwischen Stellplätzen.

Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand empfehlen wir folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum bei Baumneupflanzungen:

- Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m<sup>3</sup>

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

- Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 21 – 28 m<sup>3</sup>
- Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 13 – 20 m<sup>3</sup>
- Obstbäume: 13 – 18 m<sup>3</sup>

#### Hintergrundinformationen:

Gemäß DIN 18916 ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 16 m<sup>2</sup> Grundfläche und mind. 80 cm Tiefe, also von knapp 13 m<sup>3</sup> sicherzustellen. Nach Angaben der FLL sollte eine Baumgrube jedoch eine Mindestdiefe von 1,5 m haben.

Eine offene Baumscheibe kann eine deutlich geringere Fläche als 16 m<sup>2</sup> aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-Mü) erfolgt. Die Größe der offenen Bodenfläche mit Substrat A muss mindestens 2 m<sup>2</sup> bei einer Tiefe von 1,5 m betragen, die Erweiterung mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra-Mü (Substrat B) muss je nach Wuchsordnung des Baumes ein Gesamtvolumen von bis zu 36 m<sup>3</sup> durchwurzelbaren Raum bieten.

Zusätzlich könnte folgendes festgesetzt werden:

Die Bäume und Baumscheiben sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z. B. Bügel, Poller) gegen Anfahrsschäden und Verdichtung zu schützen.

#### C Hinweise

##### Zu 8.1

Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestands, dessen Kronen und Wurzelbereiche auf das Bebauungsplangebiet ragt sind Baumschutzmaßnahmen zwingend notwendig, daher sollte unter die Hinweise aufgenommen werden, dass ein Baumbestands- bzw. Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag einzureichen ist und dass die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sind.

Folgende Bäume könnten noch mit der korrekten deutschen Schreibweise verbessert werden: Sal-Weide, Wild-Rosen, Kugel-Weide, Rosmarin-Weide.

gez. Friedinger



# Landratsamt München



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Sachgebiet 4.1.1.3  
im Hause**

Ihr Zeichen: 4.1-0028/2020/BL  
Ihr Schreiben vom: 30.07.2020

Unser Zeichen: 4.4.3-BL/StS  
München, 13.08.2020

Auskunft erteilt:  
Herr Schwarz

E-Mail:  
SchwarzS@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2414  
Fax: 089 / 6221 44-2414

Zimmer-Nr.:  
F 2.17

## 1. Gemeinde Unterföhring

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 90/19  
für das Gebiet Neuer Bauhof an der Birkenhofstraße

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 25.08.2020

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

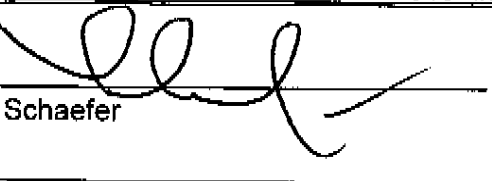
Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBKDEFF

- 2 -

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahme „2 A<sub>CEF</sub>: Herstellung eines Laichhabitats für Amphibien“ sollte nach Meinung der unteren Naturschutzbehörde der Fokus auf die Herstellung eines Laichgewässers für Wechselkröten gesetzt werden. Dies aus dem Grund, da Wechselkröten-Laichgewässer (mit wenig zusätzlichem Aufwand) auch für Laubfrösche geeignet angelegt werden können, wohingegen Laubfrosch-Laichgewässer für Wechselkröten ungeeignet sind.</p> <p><u>Wir empfehlen, 8.3 der Hinweise wie folgt zu fassen:</u>          Für Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu) ist der grundsätzliche Verbotzeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. – 30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig. Außerdem ist auch die artenschutzrechtliche Bestimmung des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten (z.B. durch Kontrolle auf Vogelnester und Fledermäuse). Letzteres gilt auch bei Maßnahmen an Gebäuden. Sollten bei der Kontrolle entsprechende Feststellungen gemacht werden, ist vor Beginn/Fortsetzung der Maßnahmen unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.</p> <p><u>Hinweise für die Planer/Innen:</u>          Da sich das geplante Vorhaben im Außenbereich, bzw. am Siedlungsrand, am Übergang zur freien Natur befindet, sollte für den Fall des Anbringens einer Außenbeleuchtung der Insektenschutz berücksichtigt werden. Die Umsetzung sollte gemäß der Recherche des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: „Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs?“ von Johannes Voith und Bernhard Hoiß erfolgen (<a href="http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf">www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith et al 2019 lichtverschmutzung.pdf</a>)</p>
	
<p>Schaefer</p> <p><u>Anlagen</u></p>	